

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt), Urs Lauffer (FDP, Zürich) und Regine Sauter (FDP, Zürich)

betreffend Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz)

Der Kantonsrat des Kantons Zürich, gestützt auf Art. 7 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, beschliesst:

§ 1 Ziele

¹ Ziel dieses Gesetzes ist ein gedeihliches und auf gegenseitigem Respekt beruhendes Zusammenleben der Schweizerischen und der Migrationsbevölkerung. Die Basis bildet die schweizerische rechtsstaatliche und demokratische Ordnung, insbesondere deren Grundwerte.

² Dieses Gesetz strebt die Herstellung der Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung an. Dieser soll ermöglicht werden, am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft teilzuhaben. Das Gesetz schafft die Voraussetzungen, dass die Migrationsbevölkerung ihre Rechte und Pflichten voll wahrnimmt und erfüllt.

§ 2 Begriffe

¹ Integration schliesst sowohl die Migrations- wie die Schweizer Bevölkerung ein und ist ein gesamtgesellschaftlicher Prozess. Massnahmen beziehen sich auf das einzelne Individuum.

² Die Migrationsbevölkerung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die in den Kanton Zürich zugewanderten ausländischen Personen sowie ihre Nachkommen, sofern sie über eine verlängerbare Jahresaufenthalts- oder eine Niederlassungsbewilligung verfügen und sie der Integrationsförderung bedürfen.

§ 3 Grundsätze

¹ Die Integrationsförderung setzt mit dem Zuzug ein. Die Integration setzt den Willen und das Engagement der Migrantinnen und Migranten zur Eingliederung in die Gesellschaft und die Offenheit der Schweizer Bevölkerung voraus.

² Die Migrantinnen und Migranten sind verpflichtet, sich an die hiesigen gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen zu halten und sich die dafür notwendigen Sprachkenntnisse anzueignen.

³ Bei der Integrationsförderung arbeiten die Behörden des Kantons mit den Gemeinden, den Sozialpartnern, den kantonalen kirchlichen Körperschaften und Religionsgemeinschaften, der Forschung und Lehre, den Beratungsstellen und den privaten Organisationen, insbesondere Organisationen von Migrantinnen und Migranten, zusammen.

§ 4 Förderung der Integration

¹ Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Integrationsziele. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und Verantwortung am gesellschaftlichen Leben.

² Sie sorgen bei der Umsetzung der Integrationsförderung für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und tragen den besonderen Anforderungen der Integration von Familien, Kindern und Jugendlichen Rechnung.

³ Kanton und Gemeinden fördern insbesondere den Spracherwerb, die berufliche Eingliederung, die Gesundheitsvorsorge, die aktive Teilnahme an schulischen und Ausbildungsveranstaltungen sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen der Schweizer und der Migrationsbevölkerung verbessern.

§ 5 Sprach- und Integrationskurse

¹ Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung können zur Erreichung der Integrationsziele mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs erfolgreich absolviert wird. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges. Die Einzelheiten werden in einer Integrationsvereinbarung festgehalten.

² Die Niederlassungsbewilligung kann bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Kenntnisse einer Landessprache verfügt, nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden.

§ 6 Finanzielle Beiträge

¹ Der Kanton kann für die Integration der Migrationsbevölkerung Beiträge gewähren. Bei der Bemessung derselben berücksichtigt er insbesondere auch die finanzielle Beteiligung von Gemeinden, Bund und Dritten.

² Die Nutzerinnen und Nutzer von staatlich geförderten Sprach- und Integrationskursen beteiligen sich unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen an den Kurskosten.

§ 7 Information

Kanton und Gemeinden fördern, beginnend mit dem Zuzug, die Information der Migrantinnen und Migranten über die Lebensbedingungen im Kanton, insbesondere über ihre Rechte und Pflichten und die gesellschaftlichen Regeln.

§ 8 Steuerung. Koordination

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für die Steuerung der kantonalen Integrationsmassnahmen.

² Die zuständige Direktion koordiniert die Massnahmen der kantonalen Stellen zur Integration und stellt den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Gemeinden sicher.

³ Die zuständige Direktion bezeichnet den Bundesbehörden eine Ansprechstelle für Integrationsfragen.

§ 9 Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Bestimmungen.

Gabriela Winkler
Urs Lauffer
Regine Sauter

Begründung

Die Integration der im Kanton Zürich längerfristig und rechtmässig anwesenden Ausländerinnen und Ausländer ist eine prioritäre Aufgabe und eine grosse Herausforderung für unsere

Gesellschaft. Insbesondere ist zu beachten, dass Integration ein Prozess ist, welcher sich über mehrere Generationen erstreckt.

Integration fördert ein friedliches Zusammenleben und den sozialen Zusammenhalt in der Gesellschaft, sie verbessert die Lebens-, Schul- und Berufschancen des einzelnen und ist damit volkswirtschaftlich sinnvoll. Integration darf dabei nicht mit Assimilation, d.h. der Aufgabe der eigenen Identität gleichgesetzt werden. Vielmehr geht es darum, die fundamentalen Grundrechte und Grundwerte unserer Demokratie und unseres Rechtsstaates, Kenntnisse der Landessprache und der schweizerischen Werte und Kultur zu vermitteln. Integration beinhaltet Rechte und Pflichten und erfolgt gemäss den Prinzipien «Fördern und Fordern» respektive «Leistung und Gegenleistung».

Ein kantonales Integrationsgesetz stützt sich auf das Ausländergesetz des Bundes (Art. 4 sowie Kapitel 8) sowie die Zürcher Kantonsverfassung, insbesondere Art. 5 und 144. Es soll sicherstellen, dass die Zuwandernden rasch und eindeutig mit unseren Grundwerten, unserer Sprache und unserem gesellschaftlichen Umgang (z.B. der Schulpflicht) vertraut werden. Kanton und Gemeinden sorgen dafür, dass der individuelle Spracherwerb und die berufliche Eingliederung gefördert werden und fördern Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen Einheimischen und Migrationsbevölkerung verbessern und ein gedeihliches Zusammenleben zum Ziel haben. Die zu diesem Zweck zu konzipierenden Integrationskurse richten sich nach dem Grad des Integrationsdefizits. Bei offensichtlicher Unkenntnis der schweizerischen Lebensverhältnisse, fehlender Kommunikationskompetenz oder schulischer und beruflicher Perspektive besteht für die Zugezogenen die Pflicht zum Besuch von Integrationskursen bereits im ersten Aufenthaltsjahr. Die Religionsfreiheit wird dadurch nicht tangiert. Sie zwingt indessen, sehr genau zwischen dem religiösen Bekenntnis und den im Laufe der Jahrhunderte entstandenen Sitten und Gebräuchen zu unterscheiden. Traditionen, welche dem «ordre publique» widersprechen und keine Begründungen im religiösen Bekenntnis haben, finden gemäss diesem Gesetz keinen Schutz. Eine gesellschaftliche Integration der Migrationsbevölkerung erfolgt an erster Stelle über ein Engagement in privaten Kreisen. Es zeigt sich, dass bei Offenheit sowohl der zürcherischen als auch der zugewanderten Bevölkerung dies erfolgreich stattfinden kann.